

**Satzung der Gemeinde Eichigt über die  
Erhebung der Hundesteuer  
- Hundesteuersatzung -  
vom 03.12.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), letzte Änderung vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, 2005 S.306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 26. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt 1 – Allgemeine Steuerregelungen**

**§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Eichigt erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Eichigt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde Eichigt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Hunde bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von mehr als 3 Monate alten gefährlichen Hunden. Folgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde, wobei eine polizeirechtliche Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung nach § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) unberücksichtigt bleibt:
  1. American Staffordshire Terrier,
  2. Bullterrier,
  3. Pitbull Terrier.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

**§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.  
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird ein Hund von einer juristischen Person gehalten, so gilt diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.  
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet Eichigt gehaltenen über 3 Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 3 Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 30 EUR,
  - b) für jeden weiteren Hund 50 EUR.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

#### **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 150 EUR,
  - b) für jeden weiteren Hund 300 EUR.
- (2) Ändert sich der Steuersatz für den Fall der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall nach § 2 Abs. 3 sind die Steuersätze anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

### **Abschnitt 2 – Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen**

#### **§ 8 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
  3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunden von Jägern im Alter von 0 bis 2 Jahren mit Ahnennachweis und über 2 Jahren mit bestätigtem Prüfungsnachweis,
  6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  7. Herdengebrauchshunden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

### **§ 9 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. Hunde, welche die
    - Begleithundeprüfung,
    - Schutzhundeprüfung, oder
    - Fährtenhundeprüfungabgelegt haben und vom Hundehalter der entsprechende Nachweis erbracht wird.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

### **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird versagt, wenn
1. der Hund, für den die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist,
  2. der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt wurde,
  3. die Unterbringung des Hundes nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

## **Abschnitt 3 – Besteuerung**

### **§ 11 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. In Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Hundesteuer wird erstattet.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet Eichigt einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt Oelsnitz/Vogtl. als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eichigt anzuzeigen. Soweit die zuständige Kreispolizeibehörde im Einzelfall die Gefährlichkeit des Hundes rechtskräftig festgestellt hat, ist der Hundehalter verpflichtet, dies innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so hat der Hundehalter den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Oelsnitz/Vogtl. als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eichigt abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Der Wegfall der Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 8 oder § 9 ist der Stadt Oelsnitz/Vogtl. als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eichigt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

## **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung von der Stadt Oelsnitz/Vogtl. als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eichigt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss den von ihm gehaltenen, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes, umherlaufenden Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oelsnitz/Vogtl. als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eichigt auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5 EUR erhoben.

## Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  2. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde für seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  3. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  4. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  5. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 2 den von ihm gehaltenen, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes, umherlaufenden Hund nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht.
  6. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 2 auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oelsnitz/Vogtl. als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eichigt die Hundesteuermarke nicht vorzeigt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 1. November 2005 außer Kraft.

Eichigt, 03.12.2013

Stölzel  
Bürgermeister



#### **§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.